



Einschreiben

Oberstaatsanwaltschaft Zürich
Florhofgasse 2
Postfach
8090 Zürich

Bern, 15. Januar 2010

Strafanzeige gegen Verantwortliche der UBS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz hat am 14. August 2009 eine Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der UBS eingereicht, wobei insbesondere auf die Gehilfenschaft zu Steuerdelikten, die in den USA verübt worden sind, aufmerksam gemacht worden ist. Es geht dabei um diejenigen Delikte, die zu einem Verfahren in den USA führten, in dessen Verlauf es zu einer von der Finma verfügten Herausgabe von Kundendaten an die US-Behörden kam. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Staatsanwalt Dr. Peter Giger) hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 mitgeteilt, dass sie auf eine Strafuntersuchung verzichte. Den Medien war zu entnehmen, dass unter anderem davon ausgegangen werde, dass die Gehilfenschaft zu im Ausland verübten Steuerdelikten nicht strafbar sei.

Vor wenigen Tagen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die entsprechende Herausgabe von Bankkundendaten unrechtmässig war. Dabei wurde sinngemäss festgehalten, dass die in den USA durch die Unterstützung von US-Kunden der UBS bei den Steuerdelikten entstandene rechtliche Situation existenzbedrohlich war. Das Bundesverwaltungsgericht geht damit indirekt davon aus, dass die UBS in eine Situation hineinmävriert worden ist, in der ohne die rechtswidrige Herausgabe der Kundenakten ihre Existenz auf dem Spiel gestanden sei. Die Situation wird offensichtlich als derart gravierend eingestuft, dass indirekt vom Bundesverwaltungsgericht attestiert wird, dass der Bundesrat die Herausgabe der entsprechenden Kundendaten aufgrund von so genanntem Notrecht hätte verfügen können. Der Einsatz von Notrecht ist gemäss Art. 185 BV grundsätzlich nur möglich, wenn dies zur "Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz" notwendig ist.

Auch wenn in der Tat mit Bezug auf die Strafbarkeit der Beihilfe zu im Ausland verübten Steuerdelikten eine Rechtslücke besteht und somit eine Verfolgung in der Schweiz nicht möglich ist, ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Zürich, auf eine Strafuntersuchung gegen die Verantwortlichen der UBS zu verzichten, falsch. Dies zeigt sich insbesondere auch vor dem Hintergrund des erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Die Unterstützungshandlungen gegenüber US-Kunden bei Steuerdelikten zum Nachteil der USA stellen in den USA rechtswidrige Handlungen dar. Diese rechtswidrigen Handlungen haben in den USA ein Verfahren gegen die UBS

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

ausgelöst, das für die UBS existenzbedrohliche Ausmasse angenommen hat. Damit haben die Verantwortlichen gegen Art. 158 Ziff. 1 StGB (Ungetreue Geschäftsbesorgung) verstossen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Zum Täterkreis von Art. 158 StGB gehören diejenigen Personen in einem Unternehmen, die so genannte "Schutzgaranten" für das Vermögen der Unternehmung darstellen. Verschiedene Mitarbeiter der UBS, die entweder in den USA unmittelbar mitgeholfen haben, Steuerdelikte zu begehen, als auch die Verantwortlichen in der Unternehmensspitze, die solche Handlungen toleriert haben, haben entsprechende Schutzgarantenstellung.
2. Die Verantwortlichen der UBS haben Pflichten verletzt, die ihnen im Rahmen ihrer Funktionen innerhalb der Bank obliegen. Dass die entsprechenden Unterstützungshandlungen in der Schweiz nicht strafbar sind, spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist, dass in den USA gegen Rechtsnormen verstossen wurde und damit ein für die UBS existenzbedrohendes Verfahren ausgelöst worden ist. Eine solche Verhaltensweise ist daher klar als pflichtwidrig einzustufen. Die Tat kann durch eine Handlung oder eine Unterlassung verübt werden. Auch die Führungsebene der UBS, die es unterlassen hat, gegen die entsprechenden pflichtwidrigen Handlungen in den USA einzuschreiten, erfüllen daher die Tathandlung.
3. In Art. 158 StGB wird ausserdem verlangt, dass durch die pflichtwidrige Handlung ein Schaden für die Unternehmung entstanden ist. Dies ist unzweifelhaft der Fall.
4. Auf der Ebene des subjektiven Tatbestands wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Auch dies ist im Fall der UBS-Verantwortlichen gegeben. Diese haben bewusst tausendfach gegen us-amerikanisches Steuerrecht verstossen. Dass ein solches Verhalten zu einem Verfahren im erlebten Ausmass führen kann, muss den Verantwortlichen bewusst gewesen sein. Sie sind das Risiko trotzdem bewusst eingegangen und haben damit die existenzbedrohliche Situation für die UBS mindestens in Kauf genommen.

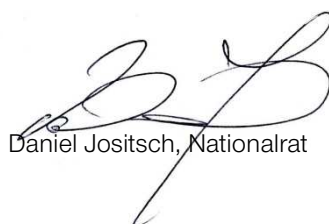
Wie dargelegt, besteht ein konkreter Verdacht, dass verschiedene Verantwortliche der UBS gegen Art. 158 Ziff. 1 StGB verstossen haben. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss selbstverständlich im Rahmen einer Strafuntersuchung geklärt werden. Immerhin aber muss festgestellt werden, dass eine konkrete Verdachtslage besteht, welche die Klärung der strafrechtlichen Relevanz des beschriebenen Verhaltens zwingend aufdrängt. Es ist entsprechend vor dem Hintergrund des jüngst veröffentlichten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht verständlich, warum die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich auf eine Strafuntersuchung verzichten möchte. Entsprechend ersuchen wir die Staatsanwaltschaft Zürich, auf ihren Entscheid zurückzukommen und die zuständige Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Untersuchung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat, Präsident



Daniel Jositsch, Nationalrat